

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

3.11.1934 (No. 33)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 3. November 1934.

Nr. 33

## Inhalt.

Erlaß vom 29. Oktober 1934 Nr. J 55778 über die Woche des Deutschen Buches. — Winterhilfswert des deutschen Volkes. — Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Erlaß vom 29. Oktober 1934 Nr. J 55778 über die Woche des Deutschen Buches.

In den Tagen vom 4. bis 11. November 1934 findet die diesjährige „Woche des Deutschen Buches“ statt. Sie wird von der Reichsschrifttumskammer und den ihr angegliederten Verbänden veranstaltet. Die Buchwoche soll zu einer großen Werbung für das deutsche Buch und die in ihm enthaltenen Kulturwerte werden. Unter der Losung „Haltet fest am deutschen Buch!“ soll das Volk auf die großen Schätze deutschen Geistes, die im deutschen Buche ruhen, hingewiesen werden. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat in seinem jüngst veröffentlichten Aufrufe alle amtlichen Stellen und Einrichtungen gebeten, an den Vorarbeiten und an der Durchführung der „Woche des Deutschen Buches“ teilzunehmen und deren Erfolg durch gemeinsames Zusammenwirken zu sichern. Demgemäß ersuche ich alle Justizbehörden, auch ihrerseits an der Vorbereitung und Durchführung der Buchwoche mitzuwirken. Die von dem Arbeitsausschuß „Woche des Deutschen Buches“ eingesetzten örtlichen Sonderausschüsse, denen die Gesamtleitung der Buchwoche obliegt, werden mit den Justizbehörden alsbald in Verbindung treten. In Frage kommt für die Justizbehörden in erster Linie die Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen aus Anlaß der „Woche des Deutschen Buches“. Falls von den örtlichen Ausschüssen eine besondere Werbung für das juristische Fachschrifttum (z. B. im Rahmen von Buchausstellungen) in Aussicht genommen wird, erwarte ich, daß die Justizbehörden geeignete Beamte zur Vorbereitung der Werbung zur Verfügung stellen. Ferner ersuche ich die Justizbehörden, das Werbeplakat, das aus Anlaß der Buchwoche erscheint, vom Börsenverein des Buchhandels zu beziehen (Selbstkostenpreis 40 Rpf) und während der Woche in den Diensträumen an geeigneter Stelle aufzuhängen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

In Vertretung: Reineke

Allg. Reg. I 26.

**Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. 10. 1934 (II r 2660).**

Das Winterhilfswerk, zu dem der Führer und Reichskanzler auch in diesem Jahre das deutsche Volk aufgerufen hat, soll nach seinen Worten ein einzigartiger Akt nationaler Solidarität sein. Soll der mit einem solchen Werk erstrebte moralische und materielle Erfolg voll erreicht werden, so muß das Volk die Gewißheit haben, daß die von ihm gebrachten Opfer auch wirklich ihrem Zweck, die bedürftigen Volksgenossen vor Hunger und Kälte zu schützen, zugeführt werden. Wer sich deshalb unrechtmäßig, insbesondere durch Diebstahl, Unterschlagung, Untreue oder Betrug Geld- oder Sachwerte des Winterhilfswerks verschafft und sie dadurch ihrer Bestimmung entzieht, stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft und hat besonders schwere Strafe zu gewärtigen. Dies gilt vor allem dann, wenn etwa die mit der Durchführung des Winterhilfswerks betrauten Personen selbst sich an den auf gekommenen Geld- oder Sachpenden vergeißen oder in irgendeiner anderen Weise eine Untreue oder eine sonstige Straftat zum Nachteil des Winterhilfswerks begehen. Soweit es sich dabei um Untreue handelt, wird in der Regel ein besonders schwerer Fall im Sinne von § 266 Absatz 2 StGB. vorliegen, bei dem das Gesetz Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren androht und die Zubilligung mildernder Umstände nicht zuläßt.

Den Strafverfolgungsbehörden mache ich es zur ernstesten Pflicht, gegen jeden Mißbrauch des Winterhilfswerks schnell und mit unerbittlicher Strenge einzuschreiten und in allen Fällen von Untreue die Anwendbarkeit des § 266 Absatz 2 StGB. mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Sie handeln damit im Sinne des Führers und der Reichsregierung. Ebenso wie die deutschen Gerichte Verfehlungen zum Nachteil des vorjährigen Winterhilfswerks mit hohen Zuchthausstrafen geahndet haben, muß die von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda betonte Entschlossenheit des nationalsozialistischen Staates, mit allen Mitteln strafender Gerechtigkeit jene gewissenlosen Elemente zur Verantwortung zu ziehen, auch diesmal in dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden deutlichsten Ausdruck finden.

Allg. Reg. XVII 26.

**Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.**

**Reichsgesetzblatt**

- I S. 985. Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934.  
B. vom 17. Oktober 1934 zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes. Allg. Reg. XV 5.
- I S. 998. Zweites G. vom 17. Oktober 1934 zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes. Allg. Reg. III 12.
- I S. 1005. Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
- I S. 1031. Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
- I S. 1035. Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934.
- I S. 1050. Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934.
- I S. 1052. Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
- I S. 1056. G. zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934.
- I S. 1058. Kapitalverkehrssteuergesetz vom 16. Oktober 1934. Allg. Reg. XV 1.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe